

34. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. December 1885, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Lospreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1886 in Kraft tritt und im Anhange wiederum die zur Vereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel bestimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1875 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 29. December 1885.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. B.

G. Perthes.